



Aktenzeichen: Pet 3-20-08-601-020873

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 26.06.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird die Einführung von Bitcoin Lightning als offizielles Zahlungsmittel gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen ausgeführt, dass Bitcoin Lightning eine sichere und schnelle Währung darstelle, die mit 2,1 Milliarden Münzen einen festen und unveränderlichen Bestand aufweise. Es bestehe die Notwendigkeit ein Zahlungsmittel einzuführen, das nicht mehr von den Zentralbanken kontrolliert und ausgegeben werden könne. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten wird auf die Ausführungen in der Petition verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht und zur Diskussion bereitgestellt. Der Petition schlossen sich 32 Mitzeichnende an und es gingen 77 Diskussionsbeiträge ein.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) – Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe darzulegen.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der durch die Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass die ursprüngliche – vor dem Eintritt in die dritte Stufe der Währungsunion zum 1. Januar 2002 – bestehende Befugnis der Deutschen Bundesbank, über die Ausgabe von Banknoten zu entscheiden, und damit die Banknotenhoheit im Zuge der Übertragung geldpolitischer Kompetenzen auf die Europäische Zentralbank (EZB) übergegangen ist. Nach den Artikeln 128 Absatz 1 Satz 1, 282 Absatz 3 Satz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen



Union (AEUV) hat nunmehr der EZB-Rat das ausschließliche Recht, die Ausgabe von Banknoten innerhalb der Europäischen Union zu genehmigen. Wenngleich der EZB-Rat das alleinige Recht zur Genehmigung der Ausgabe der Euro-Banknoten innehat, ist die Ausgabe der Banknoten eine Aufgabe des Europäischen Systems der Zentralbanken. Nach Artikel 128 Absatz 1 Satz 2 AEUV bleiben die nationalen Zentralbanken neben der EZB also zur Ausgabe der Banknoten berechtigt. Dementsprechend regelt § 14 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Deutsche Bundesbank (BBankG), dass die Deutsche Bundesbank unbeschadet des Artikels 128 AEUV das ausschließliche Recht hat, Banknoten im Geltungsbereich des Gesetzes auszugeben.

Der Ausschuss weist ferner darauf hin, dass Euro-Banknoten Ausdruck einer gleichen und einheitlichen Währung sind und einem einheitlichen Rechtssystem unterliegen. Die von den nationalen Zentralbanken und der EZB ausgegebenen Banknoten sind nach Artikel 128 Absatz 1 Satz 3 AEUV die einzigen Banknoten, die in der Union als gesetzliches Zahlungsmittel gelten. Eine für die Bundesrepublik Deutschland entsprechende Regelung enthält § 14 Absatz 1 Satz 2 BBankG.

Das BMF führt aus, dass der Bitcoin eine virtuelle Währung darstelle, die zwar von natürlichen oder juristischen Personen als Tauschmittel akzeptiert und auf elektronischem Wege übertragen, gespeichert und/oder gehandelt werden könne. Sie könne indes von keiner Zentralbank emittiert oder garantiert werden und besitze nicht den gesetzlichen Status einer Währung oder von Geld.

Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zufolge beruht der Bitcoin auf der Idee einer nichtstaatlichen Ersatzwährung mit begrenzter Geldmenge. Anders als bei dem von den Notenbanken ausgegebenen Geld oder dem von den Geschäftsbanken geschaffenen Buchgeld, erfolge die Schöpfung neuer Werteinheiten beim Bitcoin über ein vorbestimmtes mathematisches Verfahren innerhalb eines Computernetzwerkes.

Dieser Prozess werde als „Mining“ bezeichnet. Der ursprüngliche Zweck von Bitcoin sei der Einsatz zum Tausch gegen Waren oder Dienstleistungen. Die BaFin macht darauf aufmerksam, dass der Wert des Bitcoin eine hohe Volatilität aufweise, also starken Wert- und Preisschwankungen unterliege, weil er von keiner Stelle garantiert werde und nur dem entspreche, was die jeweils andere Partei bereit sei, dafür zu zahlen oder zu tauschen.



Der Petitionsausschuss teilt die Einschätzungen des BMF und der BaFin. Aus Sicht des Ausschusses erfüllt der Bitcoin weder eine Geldfunktion noch eignet er sich als gesetzliches Zahlungsmittel.

Das BMF weist darauf hin, dass die Europäische Kommission am 28. Juni 2023 einen Legislativvorschlag für einen digitalen Euro vorgelegt habe. Als digitales Zentralbankgeld könnte ein digitaler Euro Bargeld ergänzen, ohne es zu ersetzen. Der Legislativvorschlag der Europäischen Kommission befinde sich derzeit in der Prüfung durch die Bundesregierung.

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen vermag der Ausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf zu erkennen. Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.